



**KURHESSISCHER
MOTORSPORT-CLUB
KASSEL E.V. IM ADAC**

Satzung

Satzung

Kurhessischer Motorsport-Club Kassel e.V.
– Ortsclub im ADAC –

gegründet 1926
wiedergegründet 1948

beschlossen in der Mitgliederversammlung
am 1. März 2009



§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

I. Der am 7. November 1948 in Kassel gegründete Club führt den Namen KURHESSISCHER MOTORSPORT-CLUB KASSEL e.V. im ADAC.

(Wurde im Jahr 1926 unter dem Namen „Kurhessischer Motorsport-Club 1926 Kassel“ erstmals gegründet.)

II. Er hat seinen Sitz in Kassel und ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht in Kassel unter der Nummer VR 761 eingetragen.

III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

I. Der Club betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig i.S. der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.

II. Der Club fördert den Motorsport und führt hierzu insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen sowie unter Beachtung der Natur- und Umweltschutzbestimmungen selbst Veranstaltungen durch.

III. Der Club fördert die Jugendverkehrserziehung durch geeignete Veranstaltungen.

IV. Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen.

V. Mittel des Vereins sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Clubmitglied sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Mitglieder, die für den Verein tätig sind, sollten die steuerlich zulässigen Beträge bzw. Auslagen erstattet bekommen können.

VI. Der Club begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

VII. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



§ 3 Mitgliedschaft

I. Jeder kann Mitglied des Clubs werden.

II. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 Aufnahme

I. Die Aufnahme in den Club muß bei diesem besonders beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

II. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch eingelegt werden, über den dann die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 5 Beiträge

I. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr und einen angemessenen Beitrag, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Der Beitrag muß jedoch mindestens EUR 12,- (Zwölf Euro) jährlich betragen. Er wird jeweils am Ende des Monats Februar zur Zahlung fällig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

I. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Club kann nur für den Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum 30.09. mittels eingeschriebenen Briefes an ein Vorstandsmitglied erfolgen. (Gilt als Nachweis der Kündigung zum Schutz des Mitglieds.)



Eine schriftliche Kündigung bei persönlicher Übergabe an ein Vorstandsmitglied ist ebenfalls möglich.

Es erfolgt grundsätzlich eine schriftliche Bestätigung der Kündigung.

II. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn

- a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt, oder
- b) die Streichung im Interesse des Clubs notwendig erscheint.

III. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zu der Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§ 7 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie wird durch den Vorstand des Clubs einberufen. Alle Mitglieder sind persönlich schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Clubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

II. Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht der Rechnungsprüfer
- c) Feststellung der Stimmliste
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen
- f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
- g) Anträge mit Inhaltsangabe
- h) Verschiedenes



§ 9

Durchführung der Mitgliederversammlung

I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

II. Stimmübertragung ist unzulässig.

III. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit.

Unter einfacher Mehrheit ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzettel – unbeschriftete Stimmzettel.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderung,
- b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
- d) Auflösung des Clubs.

III. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

IV. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch mit Handzeichen entschieden werden.

V. Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.

VI. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus der mindestens die gefaßten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muß von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.



§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) Auf Anordnung des Vorstandes des Clubs
- b) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs.

§ 11

Der Vorstand

I. Der Vorstand i.S. des § 26 BGB sind:

1. der/die Vorsitzende
2. der/die stellvertretende Vorsitzende
3. der/die Sportleiter/in
4. der/die Schatzmeister/in
5. der/die Jugendleiter/in
6. der/die Veranstaltungsleiter/in
7. der/die Leiter/in für Öffentlichkeitsarbeit

II. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam. Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Club gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.

III. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

IV. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.

V. Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Clubs sein. Sie werden

in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Jedes Jahr scheidet Mitglieder des Vorstandes aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.

VI. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.

VII. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gauen oder des Clubs Mitglieder des Clubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

§ 12 Rechnungsprüfer

I. Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt.

II. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Alle zwei Jahre scheidet ein Prüfer aus bzw. kann von der Mitgliederversammlung neu bestellt werden.

III. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.

IV. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kassen zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen

I. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Auflösung

I. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.



II. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15 **Vermögensverwendung**

I. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an den gemeinnützigen Verein „Gemeinnützige Luftrettung e.V.“ zur Erfüllung von gemeinnützigen Aufgaben.

§ 16 **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Clubmitglied ist Kassel.

